



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2014 beschlossen:

### Beweisbeschluss BfDI-4

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs 18/843) durch

#### Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die

- die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags betreffen  
und
- sich auf Sachverhalte beziehen, die in den unter dem Link <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/snowdens-deutschland-akte-alle-dokumente-als-pdf-a-975885.html> gespeicherten und vom Ausschuss gesicherten Dokumente angesprochen sind  
und
- die bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis zum **05. September 2014** vorzulegen und gegebenenfalls Teillieferungen vorab vorzulegen.

Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.